

6/10

Satzung der Stadt Luckenwalde über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) für das Gebiet der Stadt Luckenwalde und das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.01.2000

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	19.01.2000	Nr. 02/2000 S. 7 – 12	3292/2000	

Auf Grund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GO) (GVBl. I S. 398), in der Fassung vom 12.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98) sowie der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 18.01.2000 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Luckenwalde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung im Rechtssinne zur Versorgung der Grundstücke und der Bevölkerung im Gebiet der Stadt und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Trink- und Betriebswasser. Sie bedient sich dazu eines Dritten, der NUWAB GmbH.
2. Auf der Grundlage der zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.10.1999 hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf die Stadt Luckenwalde übertragen. Damit haben alle Regelungen dieser Satzung gleichermaßen Gültigkeit im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

**§ 2
Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ist ein Grundstück auf Grund seiner Lage und seines Zuschnittes allein wirtschaftlich nicht nutzbar, so gilt als Grundstück im Sinne dieser Satzung das räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers (wirtschaftliche Einheit).
2. Die in dieser Satzung für den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I, S. 175) oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
Die Stadt bestimmt, welche Grundstücke angeschlossen werden.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
5. Ein Benutzungsrecht für die Löschwasserversorgung besteht nicht.

§ 4 **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 5 **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6 **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die sonstigen dinglich Berechtigten und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Darüber hinaus wird dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 15. Dezember 1993 (GVBl. Bbg. I S. 510) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt, es sei denn, es liegt eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 vor.
 - b) entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, es sei denn, es liegt eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 vor.
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht rechtzeitig nachkommt.
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 nicht sicherstellt, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird.
 - e) oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2000,00 DM je Einzelfall geahndet werden.

§ 9 Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung wird, unbeschadet der Bestimmung des § 8, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), verfahren.

§ 10

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die NUWAB GmbH (Nuthe Wasser und Abwasser GmbH) auf der Grundlage privat-rechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 684) nebst den dazu von der Stadt Luckenwalde zu bestätigenden Preisblatt zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser sowie den ergänzenden Bestimmungen der NUWAB GmbH zur AVB Wasser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.

Luckenwalde, den 19.01.2000

Blohm
Bürgermeister

(Siegel)

F. Lindner
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung